

6 Anforderungen

6.1 Allgemeines

Die Meßregeln sind in Abschnitt 4 festgelegt.

Die in [Tabelle 1](#) angegebenen Mindestmaße für nutzbare Treppenlaufbreite und Treppenauftritt dürfen durch Fertigungs- und Einbautoleranzen nicht unterschritten werden; die Höchstmaße für die Steigungen dürfen nicht überschritten werden. Nutzbare Laufbreite, Steigung und Auftritt sind daher so zu planen, daß die Werte in fertigem Zustand eingehalten werden. Die in [Abschnitt 8](#) genannten Toleranzen dürfen auf die Grenzmaße nicht angerechnet werden.

6.2 Treppenlaufbreite, Treppensteigung (s), Treppenauftritt (a)

In Tabelle 1 sind Grenzwerte für Treppen festgelegt, die nach [6.1](#) einzuhalten sind.

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Gebäudeart	Treppenart	Nutzbare Treppenlaufbreite <i>min.</i>	Treppensteigung s ²⁾ <i>max.</i>	Treppenauftritt a ³⁾ <i>min.</i>
1	Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen ¹⁾	Treppen, die zu Aufenthaltsräumen führen	80	20	23 ⁴⁾
2					
3		Kellertreppen, die nicht zu Aufenthaltsräumen führen	80	21	21 ⁵⁾
		Bodentreppen, die nicht zu Aufenthaltsräumen führen	50	21	21 ⁵⁾
4	Sonstige Gebäude	Baurechtlich notwendige Treppen	100	19	26
5	Alle Gebäude	Baurechtlich nicht notwendige (zusätzliche) Treppen (siehe 3.4)	50	21	21

¹⁾ schließt auch Maisonette-Wohnungen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen ein.
²⁾ aber nicht < 14 cm ; Festlegung des Steigungsverhältnisses s/a siehe [Abschnitt 7](#).
³⁾ aber nicht > 37 cm ; Festlegung des Steigungsverhältnisses s/a siehe [Abschnitt 7](#).
⁴⁾ Bei Stufen, deren Treppenauftritt a unter 26 cm liegt, muß die Unterschneidung u mindestens so groß sein, daß insgesamt 26 cm Trittläche (a + u) erreicht werden (siehe [6.7.2](#)).
⁵⁾ Bei Stufen, deren Treppenauftritt a unter 24 cm liegt, muß die Unterschneidung a mindestens so groß sein, daß insgesamt 24 cm Trittläche (a + u) erreicht werden (siehe [6.7.2](#)).

Tabelle 1: Grenzmaße (Fertigmaße im Endzustand) Maße in Zentimeter